

**1. Änderung der
Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelor-Studiengang Berufliche Bildung, Teilstudiengang Elektrotechnik
(Neufassung veröffentlicht am 10.05.2010)**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 03.06.2014,
genehmigt vom Präsidium am 02.07.2014, genehmigt durch den Stiftungsrat am 07.10.2014,
veröffentlicht am 13.10.2014*

§ 1 Änderungen

In der gesamten Ordnung wird „Fachhochschule Osnabrück“ durch „Hochschule Osnabrück“ ersetzt.

Der Name der Ordnung wird wie folgt geändert: „Ordnung über ~~die zusätzlichen den Nachweis zusätzlicher~~ Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Berufliche Bildung, Teilstudiengang Elektrotechnik“

§ 2 wird folgendermaßen geändert:

- In Satz 2 wird gestrichen: „...²Die praktische Ausbildung ist insgesamt bis zum Vorlesungsbeginn des ~~vierten Semesters abzuleisten~~; ...“
- Satz 2 heißt neu: „...²Vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 10 Wochen nachzuweisen. ...“

§ 3 wird folgendermaßen geändert:

- Satz 2 wird folgendermaßen geändert: „...²Sie hat in der Regel eine fachbezogene Grundausbildung ~~in einer Auswahl der folgenden Bereiche in mehreren der folgenden Bereiche~~ zu umfassen: ...“
- Die Tabellenüberschrift wird wie folgt geändert: „ ... max. anrechenbarer zulässiger Umfang in Wochen ... „
- Tabelle: Streichen des Satzes: „ ... *(Nichtzutreffendes bitte streichen)* ...“
- Satz 3 wird gestrichen: „...³~~Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann Ausnahmen zulassen. ...“~~

§ 5 wird wie folgt geändert:

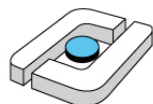
„...¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters 10 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die 10-wöchige Ausbildung bis zum Ablauf des ~~zweiten ersten~~ Studiensemesters erfolgt. ²Wird dieser 10-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, ~~erlischt die Immatrikulation zum~~ erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des ~~ersten zweiten~~ Studiensemesters. ³Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen, ~~erlischt die Immatrikulation zum~~ erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des vierten Semesters. ...“

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- Die Tabellenüberschrift wird wie folgt geändert: „ ... max. anrechenbarer zulässiger Umfang in Wochen ... „

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Berufliche Bildung, Teilstudiengang Elektrotechnik

- Neubekanntmachung -

in der nunmehr geltenden Fassung (1. Änderung beschlossen vom Fakultätsrat am 03.06.2014, genehmigt vom Präsidium am 02.07.2014, genehmigt durch den Stiftungsrat am 07.10.2014)

§ 1 Praktische Ausbildung

Vor der Immatrikulation im Studiengang Berufliche Bildung, Teilstudiengang Elektrotechnik ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen.

§ 2 Dauer

¹Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 22 Wochen. ²Vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 10 Wochen nachzuweisen.

§ 3 Inhalt

¹Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über wesentliche Arbeitsverfahren und Fertigkeiten im Bereich der Elektrotechnik und gewährt Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt. ²Sie hat in der Regel eine fachbezogene Grundausbildung in mehreren der folgenden Bereiche zu umfassen:

Inhalt	max. anrechenbarer Umfang in Wochen
Grundausbildung an Werkzeugen und Maschinen	max. 4
Montieren, Installieren und Inbetriebnehmen von Geräten und Systemen	max. 12
Messen, Prüfen und Analysieren	max. 8
Einrichten und Konfigurieren von elektrischen Anlagen und Hardware- und Softwarekomponenten	max. 6
Aufbauen und Prüfen von Steuerungen	max. 6
Installieren, Konfigurieren und Administrieren von Systemkomponenten und Netzwerken	max. 6
Entwerfen, Installieren, Parametrieren und Testen von Software	max. 8
Wartung und Instandhaltung von Geräten und Systemen	max. 4
Summe	22

§ 4 Nachweis

¹Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen in dem jeweils das Einsatzgebiet und die Tätigkeit in dem einzelnen Ausbildungsabschnitt beschrieben werden. ²Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.

§ 5 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studienseesters 10 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die 10-wöchige Ausbildung bis zum Ablauf des ersten Studienseesters erfolgt. ²Wird dieser 10-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des ersten Studienseesters. ³Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen, erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des vierten Semesters.

§ 6 Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet werden.

§ 7 Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Bescheinigung über die praktische Ausbildung

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

Inhalt	erbrachter Umfang in Wochen	max. anrechenbarer Umfang in Wochen
Grundausbildung an Werkzeugen und Maschinen		max. 4
Montieren, Installieren und Inbetriebnehmen von Geräten und Systemen		max. 12
Messen, Prüfen und Analysieren		max. 8
Einrichten und Konfigurieren von elektrischen Anlagen und Hardware- und Softwarekomponenten		max. 6
Aufbauen und Prüfen von Steuerungen		max. 6
Installieren, Konfigurieren und Administrieren von Systemkomponenten und Netzwerken		max. 6
Entwerfen, Installieren, Parametrieren und Testen von Software		max. 8
Wartung und Instandhaltung von Geräten und Systemen		max. 4
Summe		22

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Firma _____

Anschrift _____

-Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner /
Betreuer _____

(Datum)

(Unterschrift)

(Stempel)